

Miet- und Benutzungsordnung für die

Dorfgemeinschaftshäuser

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalefeld in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Miet- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser beschlossen:

§ 1

Sinn und Aufgabe

- (1) Die Gemeinde Kalefeld ist Eigentümerin der zurzeit bestehenden Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortschaften Eboldshausen, Oldershausen und Wiershausen.
- (2) Die Dorfgemeinschaftshäuser sollen insbesondere der Erhaltung, Pflege und Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens in den Ortschaften Eboldshausen, Oldershausen und Wiershausen dienen. Darüber hinaus stehen die Räumlichkeiten und die Gemeinschaftseinrichtungen auch allen im Gebiet der Gemeinde Kalefeld wohnenden bzw. ansässigen Personen, Verbänden und Vereinen zur Benutzung zur Verfügung. Für außerhalb des Gemeindegebietes wohnende bzw. ansässige Personen, Verbände und Vereine können die Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Benutzungszeiten dies zulassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung von Räumen besteht nicht.
- (4) Über Streitigkeiten aus der Zulassung und der Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) Als Gemeinschaftseinrichtungen werden die nachstehend aufgeführten Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt:

A) Dorfgemeinschaftshaus Eboldshausen

1. Gemeinschafts- und Schulungsraum sowie Küche
2. Fahrzeughalle und Geräteraum

Fahrzeughalle und Geräteraum stehen ausschließlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

Vor der Vergabe des Gemeinschafts- und Schulungsraumes ist die Zustimmung der Freiwilligen Feuerwehr einzuholen.

B) Dorfgemeinschaftshaus Oldershausen

1. Erdgeschoß: Aufenthaltsraum und Geräteräume
2. Obergeschoß: Mehrzweckraum und Küche
3. Anbau: Fahrzeughalle

Die im Erdgeschoß gelegenen Aufenthalts- und Geräteräume (B. 1) werden der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung gestellt. Der Anbau (B.3) steht ausschließlich der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung.

C) Dorfgemeinschaftshaus Wiershausen

Gemeinschaftsraum mit Theke und Küche

- (2) Die Räumlichkeiten können - soweit die Nutzungsart dies zulässt - den Interessenten einzeln oder insgesamt überlassen werden. Die für die Nutzung erforderlichen Nebenanlagen (Toiletten, Flur usw.) sind bei der Überlassung nicht gesondert ausgewiesen.

§ 3

Benutzungsentgelte

Das Entgelt für die Benutzung der verschiedenen Einrichtungen wird in einer gesonderten Gebührensatzung (Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung gemeindlicher Einrichtungen der Gemeinde Kalefeld) festgelegt.

§ 4

Gemeinschafts-, Mehrzweckräume und Küchen

- (1) Die Gemeinschafts- und Mehrzweckräume sowie die Küchen stehen allen in den Ortschaften Eboldshausen, Oldershausen und Wiershausen ansässigen Verbänden, Vereinen und Interessengemeinschaften zu Veranstaltungen zur Verfügung. Für regelmäßige Veranstaltungen (Übungstermine von Sport- oder sonstigen Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften, Versammlungen der örtlichen Vereine, Verbände und Interessengemeinschaften, die als gemeinnützig anerkannt bzw. Mitglied im Kreissportbund Einbeck-Northeim sind) sowie bei Veranstaltungen, bei denen keine Einnahmen erzielt werden, unentgeltlich. Bei Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden (z.B. Vereinsvergnügen usw.) fallen Benutzungsentgelte nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung (§ 3) an.

Für die übrigen im Gebiet der Gemeinde Kalefeld ansässigen Verbände, Vereine und Interessengemeinschaften gilt dies entsprechend, soweit die Nutzungszeiten dies zulassen.

- (2) Die regelmäßige Überlassung der Räume wird durch einen Benutzungsplan geregelt, der im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aufgestellt wird. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet der Verwaltungsausschuss.
In Einzelfällen entscheidet die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister über die Benutzung der Räume.

- (3) Darüber hinaus können auch Privatpersonen und Gewerbetreibende die in Abs. 1 genannten Räumlichkeiten für Familienfeiern, Betriebsveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen, mit Ausnahme von Silvesterfeiern, gegen Zahlung eines Entgelts nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung (§ 3) benutzen.
- (4) Interessenten, die Veranstaltungen in den genannten Räumen durchführen wollen, haben dies vorzeitig, nach Möglichkeit 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung anzumelden. Aus etwaigen Terminvormerkungen kann der Veranstalter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten.
Liegt bereits eine Anmeldung vor, so besteht für die später eingehende Anmeldung kein Anspruch auf Bereitstellung der Räume.
Bestehen Zweifel darüber, dass der Veranstalter bzw. die Veranstaltung die mit dem Zweck und dem Charakter der Dorfgemeinschaftshäuser vorgesehene Zweckbestimmung erfüllt bzw. der Veranstalter oder die Nutzer aufgrund ihrer Satzung oder ihrer Ziele nicht für die freiheitliche demokratische Grundordnung einstehen, so entscheidet der Verwaltungsausschuss endgültig über die Vergabe.
Im Rahmen einer Eilentscheidung durch den Bürgermeister oder dem/der stellvertretenden Bürgermeister/in kann die Nutzung der jeweiligen Einrichtung kurzfristig abgesetzt werden, wenn bei Antragstellung die Einschränkungen des Satzes 3 nicht bekannt waren.
- (5) Über die Benutzung ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
- (6) Bei Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen ist der Benutzer verpflichtet, diese bei der Gema anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten. Der Veranstalter hat außerdem rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und die notwendigen Genehmigungen einzuholen.
- (7) Nach Veranstaltungen ist die Reinigung der benutzten Räume und Einrichtungsgegenstände einschließlich der Reinigung des Geschirrs von den Benutzern durchzuführen. Die Reinigung hat bis spätestens 10.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Geschieht dies nicht oder nur unzureichend, wird die Reinigung durch die Gemeinde veranlasst. Die entstehenden Kosten werden nach Zeitaufwand abgerechnet und sind vom Benutzer zu erstatten. Eine Reinigung auf Veranlassung der Gemeinde erfolgt nur, wenn dies besonders vereinbart wurde. Die Kosten werden gem. der gesonderten Gebührensatzung (§ 3) abgerechnet.
- (8) Wird eine nach Abs. 4 bereits angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt und wird dies spätestens 14 Tage vor der abzusagenden Veranstaltung der zuständigen Stelle angezeigt, so ist der Benutzer von der Zahlung des festgesetzten Entgelts befreit.
Wird diese Frist nicht eingehalten, ist das Entgelt in voller Höhe zu entrichten.
- (9) Die Gemeinde Kalefeld ist berechtigt, von den Benutzern den Abschluss einer entsprechenden Versicherung zur Abdeckung der entstehenden Risiken zu verlangen. Der Versicherungsschutz ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 5 Bewirtung

Die Verabreichung von Speisen und Getränken aus Anlass von Veranstaltungen in den in § 2 genannten Einrichtungen ist Angelegenheit der Gemeinde Kalefeld. Die Gemeinde ist jedoch berechtigt, die Bewirtung einem Dritten zu übertragen oder sie dem Veranstalter zu überlassen.

§ 6 Gewährleistung, Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Gewähr für die Benutzbarkeit der Räumlichkeiten und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen. Etwa auftretende geringfügige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des zu entrichtenden Entgeltes. Sollten jedoch etwa vorhandene oder auftretende Mängel so schwerwiegend sein, dass die überlassenen Räumlichkeiten oder Einrichtungen als nicht benutzbar anzusehen sind, so wird das bereits entrichtete Entgelt erstattet. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht dagegen nicht.
- (2) Jeder Benutzer der Dorfgemeinschaftshäuser ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Schäden an den Räumen und der Einrichtung vermieden werden. Jeder Schaden ist den zuständigen Personen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher. Ist in den Fällen des § 4 ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden, so haftet neben dem Verursacher auch der Vertragspartner. Verursacher und Vertragspartner haften als Gesamtschuldner.
Die Benutzer haften der Gemeinde Kalefeld für Personen- oder Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstanden sind.
- (4) Im übrigen haftet die Gemeinde für keinerlei Schäden, die Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten entstehen, sofern die Gemeinde kein Verschulden trifft. Der Benutzer hat insoweit die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser erhoben werden.
Insbesondere übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung für eingebrachte Sachen (Wertsachen, Garderobe usw.).

§ 7 Fälligkeit und Beitreibung der Entgelte

Das nach Maßgabe der gesonderten Gebührensatzung (§ 3) festgesetzte Entgelt ist bei Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser spätestens 4 Tage nach Abschluss des Benutzungsvertrages gem. § 4 Abs. 5 auf eines der Konten der Gemeindekasse zu überweisen.

Ist das Entgelt nicht bis zu diesem Termin auf dem Konto der Gemeindekasse eingegangen, besteht kein Anspruch auf Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser.

§ 8 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Gemeinde Kalefeld als Eigentümerin der Dorfgemeinschaftshäuser ausgeübt. Sie kann dieses Recht auf andere Personen übertragen. Die Ortsbürgermeister/innen und die zur Bewirtung berechtigten Dritten sind berechtigt, den Benutzern Weisungen zu erteilen und ggf. einzelne Benutzer aus dem Haus zu weisen oder sie am Betreten des Hauses zu hindern.
- (2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot kann dagegen nur durch eine schriftliche Mitteilung der Gemeinde ausgesprochen werden. Bei besonders groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister darüber, ob ein Strafantrag gestellt wird.

§ 9 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt wird von der Gemeinde, dem/der Ortsbürgermeister/Ortsbürgermeisterin und von den zur Bewirtung berechtigten Dritten ausgeübt.
- (2) In besonders gelagerten Fällen ist die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister auch berechtigt, vorübergehend die Schlüssel an Benutzer auszuhändigen. Die Entscheidung über die Schlüsselausgabe obliegt der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Die Miet- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser vom 26.03.2009 in der Fassung des 1. Nachtrages vom 16.12.2010 außer Kraft.

Kalefeld, den 10. Dezember 2015

Gemeinde Kalefeld

L.S.

(gez.) Jens Meyer
Bürgermeister